



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Sachbearbeiter:
Dr. Reinhart RONOVSKY
Tel.: 53120-2364

GZ. 13.462/3-III/3/94

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1017 WIEN

Gesetzesentwurf	
Zl.	25 1994 P4
Datum	18. 3. 1994
Verteilt	24. März 1994

Änderung des Landesvertragslehrer-
Gesetzes 1966; Begutachtungsverfahren

A. Klausgraber

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landesvertragslehrer-Gesetz 1966 geändert wird, in 25facher Ausfertigung sowie das Schreiben, mit dem dieser Entwurf dem Begutachtungsverfahren zugemittelt wurde, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme.

Beilagen

Wien, 16. Februar 1994
Der Bundesminister:
Dr. SCHOLTEN

E. R. d. A.

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Sachbearbeiter:
Dr. Reinhart RONOVSKY
Tel.: 53120-2364

GZ. 13.462/3-III/3/94

Änderung des Landesvertragslehrer-
Gesetzes 1966; Begutachtungsverfahren

An

das Bundeskanzleramt - **Verfassungsdienst**
das Bundeskanzleramt - **Dienstrechtssektion**
das Bundeskanzleramt - **Büro der Frau Bundesministerin**
Frau Johanna DOHNAL
das Bundeskanzleramt - Büro des Herrn Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
das Bundeskanzleramt - Büro des Herrn **Staatssekretärs**
Dr. Peter **KOSTELKA**

das Bundesministerium für **Arbeit und Soziales**
das Bundesministerium für **Finanzen**
das Bundesministerium für **Finanzen - Staatssekretariat**
das Bundesministerium für **Land- und Forstwirtschaft**
das Bundesministerium für **Umwelt, Jugend und Familie**
das Bundesministerium für **Umwelt, Jugend und Familie**
(Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates)
den **Rechnungshof**

das Amt der **Burgenländischen** Landesregierung
das Amt der **Kärntner** Landesregierung
das Amt der **Niederösterreichischen** Landesregierung
das Amt der **Oberösterreichischen** Landesregierung
das Amt der **Salzburger** Landesregierung
das Amt der **Steiermärkischen** Landesregierung
das Amt der **Tiroler** Landesregierung
das Amt der **Vorarlberger** Landesregierung
das Amt der **Wiener** Landesregierung

die **Verbindungsstelle** der österreichischen Bundesländer beim
Amt der **Niederösterreichischen** Landesregierung

den Landesschulrat für das **Burgenland**
den Landesschulrat für **Kärnten**
den Landesschulrat für **Niederösterreich**
den Landesschulrat für **Oberösterreich**
den Landesschulrat für **Salzburg**

- 2 -

den Landesschulrat für **Steiermark**
den Landesschulrat für **Tirol**
den Landesschulrat für **Vorarlberg**
den Stadtschulrat für **Wien**

den Österreichischen **Gemeinebund**
Johannessgasse 15, 1010 Wien
den Österreichischen **Städtebund**
Rathaus, 1010 Wien
das Präsidium der **Finanzprokuratur**
Singerstraße 17-19, 1011 Wien

die **Bundeskammer** der gewerblichen Wirtschaft
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
den Österreichischen **Arbeiterkammertag**
Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien

den Österreichischen **Gewerkschaftsbund**
Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien
die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien
die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**
Bundessektion **Pflichtschullehrer**
Wipplingerstraße 35/III, 1010 Wien
die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**
Bundessektion **Berufsschullehrer**
Wipplingerstraße 35, 1010 Wien

den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht und
Kunst für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen,
Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten sowie
die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich
oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind
Herrengasse 14/3. Stock, 1014 Wien

den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht und
Kunst für die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen und
Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit
Ausnahme der Pädagogischen Akademien und Pädagogischen
Institute) sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die
ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen
bestimmt sind
Wipplingerstraße 28, 1010 Wien

das Sekretariat der Österreichischen **Bischofskonferenz**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
das Erzbischöfliche Ordinariat **Wien**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien

- 3 -

den **Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B.**
Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien
den **Österreichischen Verband der Elternvereine an den
öffentlichen Pflichtschulen**
Dr. Karl Renner-Ring 1, 1010 Wien

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landesvertragslehrer-Gesetz 1966 geändert wird, mit der Bitte um Stellungnahme bis spätestens

22. April 1994.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, darf die Bedenkenfreiheit angenommen werden.

Gleichzeitig wird gebeten, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Beilage

Wien, 16. Februar 1994
Der Bundesminister:
Dr. SCHOLTEN

F. R. d. A.
Scholtens

E N T W U R F**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragslehrer der Länder für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge sowie für gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschulen (Landesvertragslehrergesetz 1966) geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragslehrer der Länder für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge sowie für gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschulen (Landesvertragslehrergesetz 1966), BGBl.Nr. 172/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 612/1983, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel samt Kurztitel des Gesetzes lautet:

"Bundesgesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragslehrer der Länder für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge sowie für Berufsschulen mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen (Landesvertragslehrergesetz 1966)"

2. § 1 lautet:

"§ 1. An öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen sowie Berufsschulen mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen, sofern diese Schulen nicht vom Bund erhalten werden, können im Rahmen der Stellenpläne Vertragslehrer (Landesvertragslehrer) angestellt werden."

3. Im § 2 Abs. 2 treten an die Stelle der lit. d und e folgende lit.d bis g:

- "d) sich die Zuständigkeit als Dienstgeber nach § 3 richtet,
- e) bezüglich des Erholungsurlaubes der Landesvertragslehrer anstelle des § 47 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 der § 56 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl.Nr. 302, anzuwenden ist,
- f) bezüglich der Pflegefreistellung der Landesvertragslehrer anstelle der §§ 29d und 47 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 der § 59 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 anzuwenden ist und
- g) bezüglich der Zuweisung und Versetzung der Landesvertragslehrer zusätzlich zu § 6 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 der § 19 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 anzuwenden ist."

4. § 4 lautet:

"§ 4. Vertragslehrern an Berufsschulen ist für die Ausbildung zum Zwecke der Ablegung der Lehramtsprüfung für Berufsschulen auf ihr Ansuchen ein Urlaub bis zu einem Jahr zu gewähren, wenn die Voraussetzungen für eine solche Ausbildung gegeben sind und wichtige dienstliche Gründe nicht entgegenstehen."

5. § 6 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Titel sowie § 1 und § 2 Abs. 2 lit. d, e, f und g in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1994 treten mit 1. September 1994 in Kraft."

V O R B L A T T

Probleme:

1. Auf Grund der gerade in letzter Zeit stark angestiegenen Zahl von Karenzvertretungen, Beschäftigungsverboten und Präsenzdienstverpflichtungen etc. ist eine Situation entstanden, in der die Planstellen der zu vertretenden Lehrer weiter besetzt bleiben, der Bedarf an (immer längeren) Vertretungen aber anwächst.

Da zur Zeit der Entstehung des Landesvertragslehrergesetzes 1966 eine völlig andere Situation auf dem Lehrersektor bestand, ist es nach der derzeitigen Gesetzeslage nur dann möglich, für diese Vertretungsfälle Landesvertragslehrer aufzunehmen, wenn keine Personen vorhanden sind, die die Anstellungserfordernisse für die Anstellung ins öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis besitzen.

Das würde bei der derzeitigen Zahl von stellenlosen Absolventen der Pädagogischen Akademien bedeuten, daß auch Vertretungslehrer von vornherein in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu übernehmen wären, obwohl wie oben erwähnt, die Planstellen besetzt sind. Bei konsequenter Vorgangsweise in dieser Richtung würde die Planstellenverwaltung auf immer schwerer zu lösende Probleme stoßen.

2. Derzeit fehlt der Begriff der Lehrerreserve im Vertragslehrerrecht. Dies hat zur Folge, daß in der Lehrerreserve keine (befristet angestellten) Vertragslehrer verwendet werden können, sondern ausschließlich pragmatisierte Landeslehrer.

3. Auf die Landesvertragslehrer finden grundsätzlich die Vorschriften des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 Anwendung. Dies führt dazu, daß es in der Frage der Pflegefreistellung bezüglich der Landeslehrer und Landesvertragslehrer zu unterschiedlichen, sachlich nicht zu rechtfertigenden Unterschieden kommt.

- 2 -

Ziel und Inhalt:

1. Sicherstellung der Möglichkeit, Landesvertragslehrer als Klassenlehrer an Volks- und Sonderschulen sowie als Fachlehrer an Haupt- und Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen aufzunehmen.
2. Verankerung des Begriffs der Lehrerreserve im Vertragslehrerrecht, um sicherzustellen, daß befristet angestellte Vertragslehrer der Lehrerreserve zugewiesen werden können.
3. Vereinheitlichung der Situation von Landesvertragslehrern und Landeslehrern bezüglich der Bestimmungen über den Pflegeurlaub.

Kosten:

Die Möglichkeit, Vertragslehrer aus den oben genannten Gründen von vornherein (und nicht bloß subsidiär) anstellen zu können, hat keine Auswirkung auf die Zahl der Planstellen und zieht daher keine Mehrkosten nach sich.

EG-Konformität:

Der Inhalt der vorliegenden Novelle steht nicht im Widerspruch zu EG-rechtlichen Bestimmungen.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Die Schulbehörden in den Bundesländern berichten in zunehmendem Ausmaß von Verwendungsproblemen (und daraus resultierenden Problemen im Zusammenhang mit der Stellenplansituation), die im Zusammenhang mit dem Ersatz von Ausfällen entstehen, die durch Dienstunfähigkeit, Beschäftigungsverbote, Karenzurlaube oder Präsenzdienste verursacht werden.

In diesen Fällen wäre das Instrumentarium des Vertragsrechtes erforderlich, um Lehrer, die zur Vertretung für solche Ausfälle eingestellt werden, nicht von Beginn an in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufnehmen zu müssen.

Durch die Novelle soll der Einsatz von Lehrern auf vertraglicher Basis von vornherein und nicht bloß subsidiär (siehe den bisherigen § 1 Abs. 2) möglich sein. Die Länder waren aufgrund der genannten Situation vielfach gezwungen, bereits derzeit auf das Instrumentarium des Vertragsrechtes auszuweichen und den § 1 Abs. 2 extensiv anzuwenden. Diese Praxis der Länder soll durch die vorliegende Gesetzesänderung abgesichert werden. (Mehrkosten werden aus diesem Grund nicht gegeben sein.)

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Gesetzes richtet sich nach Art. 14 Abs. 3 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Titel):

Die berufsbildenden Pflichtschulen (Berufsschulen) wurden bis zum 1.9.1976 als "gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen" bezeichnet.

Der Begriff "hauswirtschaftliche Berufsschulen" ist nach wie vor gültig, wird aber von der Wendung "Berufsschulen, mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen" mitumfaßt.

Da mit 1.9.1969 ein "Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrergesetz" in Kraft getreten ist, wurden die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen durch diese Novelle ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Landesvertragslehrergesetzes ausgenommen.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1 und 2):

Die derzeitige Regelung des § 1 Abs. 2 normiert, daß die Anstellung von Landesvertragslehrern als Klassenlehrer an Volks- und Sonderschulen sowie als Fachlehrer an Haupt- und Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen nur zulässig ist, wenn keine Personen vorhanden sind, die die Anstellungserfordernisse für eine Anstellung im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besitzen. Trotz der großen Anzahl von stellenlosen Absolventen der Pädagogischen Akademien ist es auf Grund dieser Gesetzeslage unzulässig, Landesvertragslehrer für die oben genannten Verwendungen aufzunehmen. Obwohl die Schülerzahlen ständig sinken, wäre es nur möglich, Klassenlehrer an den erwähnten Schulen von vornherein in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufzunehmen. Das Gleiche gilt für die häufigen Vertretungsfälle aufgrund von Karenzurlauben, Beschäftigungsverboten und Präsenzdienstverpflichtungen, die einen Einsatz von Vertragslehrern erfordern. § 1 Abs. 2 wird daher aufgehoben.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 2 lit. d, e, f und g):

Die lit. d und e wurden lediglich sprachlich neu gefaßt bzw. wurde die Verweisung auf das nicht mehr in Geltung befindliche Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962 durch den Verweis auf das geltende Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 ersetzt.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 2 lit. f und g):

Durch die neu hinzugekommene lit. f wird die Gleichbehandlung von Landesvertragslehrern und im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Landeslehrern im Bereich der Pflegefreistellung hergestellt.

Die derzeitige Gesetzeslage, die auf das Vertragsbedienstetengesetz 1948 abstellt, sieht für den Vertragslehrer einen Anspruch auf Pflegefreistellung von maximal 20 Wochenstunden je Schuljahr bzw. eine Verlängerung auf weitere 20 Wochenstunden vor, wobei sich die Zahl der Wochenstunden entsprechend vermindert, wenn der Vertragslehrer nicht vollbeschäftigt ist. Die Zahl erhöht sich entsprechend, wenn das Ausmaß der Lehrverpflichtung aus den in § 61 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Gründen überschritten wird. Zeiten einer Verwaltungstätigkeit, die durch die Pflegefreistellung entfallen, sind 1:2 umzurechnen (eine Stunde Verwaltungstätigkeit = eine halbe Wochenstunde). Eine solche Regelung wurde anläßlich der Verhandlungen zum LDG von der Pflichtschullehrergewerkschaft als zu verwaltungsaufwendig und unübersichtlich abgelehnt. Es soll die dem LDG entsprechende (einfachere) Bestimmung über die Pflegefreistellung übernommen werden.

Demnach besteht für die Landesvertragslehrer ein Anspruch auf maximal 6 (Sechs-Tage-Woche) bzw. 5 (Fünf-Tage-Woche) Schultage, mit der Möglichkeit der Verlängerung um 6 bzw. 5 weitere Schultage aus den im Gesetz erwähnten Gründen.

Durch die Verweisung auf den § 19 Abs. 1 des Landeslehrer-dienstrechtsgesetzes 1984 wurde der Begriff der Lehrerreserve im Vertragslehrerrecht verankert. Dadurch ist es möglich anstelle von pragmatisierten Lehrern (befristet angestellte) Vertragslehrer der Lehrerreserve zuzuweisen. Bezüglich des Beschäftigungsausmaßes des der Lehrerreserve zugewiesenen Vertragslehrers ist auf Grund des § 2 Abs. 1 lit. a des Landesvertragslehrergesetzes 1966 auch der

§ 4 Abs. 2 lit. e des Vertragsbedienstetengesetzes 1948
anzuwenden.

Zu Z 4 (§ 4):

siehe Erläuterungen zu Z 1.

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung:

Bundesgesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragslehrer der Länder für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge sowie für gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschulen (Landesvertragslehrgesetz 1966)

§ 1. (1) An öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen sowie gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen, sofern diese Schulen nicht vom Bund erhalten werden, können im Rahmen der Dienstpostenpläne Vertragslehrer (Landesvertragslehrer) angestellt werden, soweit nicht im folgenden Abs. 2 Einschränkungen vorgesehen sind.

(2) Die Anstellung von Landesvertragslehrern als Klassenlehrer an Volks- und Sonderschulen sowie als Fachlehrer an Haupt- und Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen ist nur zulässig, wenn keine Personen vorhanden sind, die die allgemeinen und besonderen Anstellungserfordernisse des betreffenden Dienstpostens für die Anstellung im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besitzen.

Entwurf:

Bundesgesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragslehrer der Länder für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge sowie für Berufsschulen mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen (Landesvertragslehrgesetz 1966)

§ 1. An öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen sowie Berufsschulen mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen, sofern diese Schulen nicht vom Bund erhalten werden, können im Rahmen der Stellenpläne Vertragslehrer (Landesvertragslehrer) angestellt werden.

§ 2. (2)

- d) sich die Zuständigkeit als Dienstgeber nach § 3 richtet, und
- e) abweichend von den Bestimmung des § 47 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sich der Erholungsurlaub der Landesvertragslehrer nach den Urlaubsvorschriften für die unter die Bestimmungen des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962, BGBl.Nr. 245, fallenden Landeslehrer bestimmt.

§ 2. (2)

- d) sich die Zuständigkeit als Dienstgeber nach § 3 richtet,
- e) bezüglich des Erholungsurlaubes der Landesvertragslehrer anstelle des § 47 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 der § 56 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl.Nr. 302, anzuwenden ist,
- f) bezüglich der Pflegefreistellung der Landesvertragslehrer anstelle der §§ 29d und 47 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 der § 59 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 anzuwenden ist und
- g) bezüglich der Zuweisung und Versetzung der Landesvertragslehrer zusätzlich zu § 6 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 der § 19 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 anzuwenden ist.

§ 4. Vertragslehrern an Berufsschulen ist für die Ausbildung zum Zwecke der Ablegung der Lehramtsprüfung für gewerbliche, kaufmännische oder hauswirtschaftliche Berufsschulen auf Ihr Ansuchen ein Urlaub bis zu einem Jahr zu gewähren, wenn die Voraussetzungen für eine solche Ausbildung gegeben sind und wichtige dienstrechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 4. Vertragslehreren an Berufsschulen ist für die Ausbildung zum Zwecke der Ablegung der Lehramtsprüfung für Berufsschulen auf ihr Ansuchen ein Urlaub bis zu einem Jahr zu gewähren, wenn die Voraussetzungen für eine solche Ausbildung gegeben sind und wichtige dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.